

**1. Satzung zur Änderung  
der Satzung zur Gebührenerhebung  
für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des  
Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 01.12.2024  
(Abfallgebührenänderungssatzung) vom 16.07.2025**

Auf Grund von § 131 i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), neu bekannt gemacht mit Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokejsa Sprjewja-Nysa in seiner Sitzung am 16.07.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokejsa Sprjewja-Nysa (Abfallgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 1 (11) Behälteränderungsgebühr  
Ab 01.01.2026 gilt die Behälteränderungsgebühr ebenfalls für die zeitlich befristete Anmeldung von 240 l- und 1.100 l- Behälter, z. B. für Volksfeste, Messen und ähnliche Veranstaltungen nach § 17 Absatz (2) Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung.
2. § 1 (15) Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab  
  
Für den Erwerb von Kompost werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Gewicht gemäß § 2 Abs. 15.
3. § 2a Umsatzsteuer wird in folgender Fassung ergänzt:  
  
Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
4. § 5 wird in folgender Fassung ergänzt:  
  
(5)  
Die Annahmgebühren sind bei Anlieferung der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle sofort bar oder ab einem Betrag von 10,00 € per EC-Karte zu entrichten

5. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

#### Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung

#### Annahmegebührenliste für die Annahme von Deponiebaumaterial auf der Deponie Reuthen

Für die Sanierungsmaßnahmen auf der Deponie Reuthen werden bei Bedarf nachfolgend aufgeführte Materialien angenommen. Ein Anspruch auf die Annahme besteht nicht. Vor der Annahme der Materialien für den Deponiebau ist deren Eignung anhand der Zulassungswerte gemäß Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5 DepV nachzuweisen.

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
10 01 01	Rost- und Kesselasche	60,00
10 09 08	Gießformen und – sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	19,10
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	19,10
10 11 20	Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	19,10
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	19,10
16 11 06	Auskleidungen und feuerfestes Material aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	19,10
17 01 01	Beton gebrochen, Korngröße 0/32 (nur bei Eignung für Sicherungsmaßnahmen)	3,00
17 01 01	Beton	60,00
17 01 02	Ziegel	14,10
17 01 03	Fliesen und Keramik	14,10
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	14,10
17 01 07	Beton gebrochen, Korngröße 0/65 (nur bei Eignung für Sicherungsmaßnahmen und Wegebau)	3,00
17 02 02	Glas	19,10
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen – DK 0 ausgesiebt (nur bei Eignung für Zwischenabdeckung)	3,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	14,10
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (Streugut Winterdienst)	55,00
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	19,10
19 08 02	Sandfangrückstände	14,10
19 12 05	Glas	19,10
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)	19,10
20 02 02	Boden und Steine	14,10

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Forst (Lausitz)/ Baršć (Lužyca), den 16.07.2025



Harald Altekruiger  
Landrat